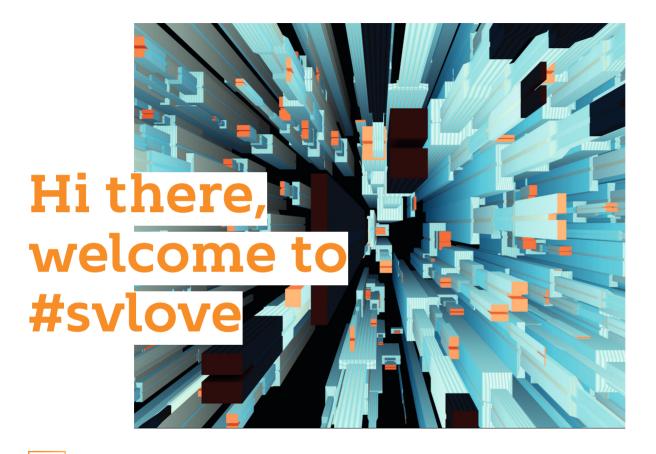


STADLER VOLKEL RECHTS AN WÄLTE - ATTORNEYS AT LAW



Intro

Das Schlagwort "Tokenisierung" kursiert nun bereits seit einigen Jahren durch den Äther. Nicht nur die Crypto-Community hat erkannt, dass durch den Einsatz Blockchain-basierter Token eine digitale Abbildung nahezu aller Vermögenswerte zumindest in den Bereich des Möglichen rückt. In unserer Beratungspraxis haben wir eine Vielzahl solcher Projekte begleitet.

Mit diesem Booklet möchten wir einen Überblick bieten, welche Modelle der Tokenisierung in der Praxis gängig sind, welche Alternativen darüber hinaus bestehen und welche rechtlichen und auch steuerlichen Überlegungen zu beachten sind.

Was ist Tokenisierung?

Auch wenn wir Gefahr laufen, Eulen nach Athen zu tragen, so möchten wir dennoch für jene Leser.innen, die sich möglicherweise erstmals damit befassen, Tokenisierung erklären. Im Allgemeinen versteht man darunter den Vorgang, für bestimmte reale Vermögenswerte ein digitales Abbild auf der Blockchain zu schaffen. Häufig sind dies Wertpapiere, Zahlungsmittel, Unternehmens- oder Projektbeteiligungen, Darlehen, Edelmetalle oder auch Anteile an Immobilien. Die Tokenisierung erfüllt dabei in der Reael zwei verschiedene Funktionen.

Die erste Funktion der Tokenisierung betrifft di Reduzierung notwendiger Intermediäre. Dies ist vor allem bei der Ausgabe von tokenisierten Wertpapiere ein Aspekt. Anders als bei klassischen Emissionen an Kapitalmarkt sind weder eine Zahlstellenbank, noc eine Hinterlegungsstelle oder sonstige Intermediär erforderlich. Das geldsuchende Unternehmen emittier die tokenisierten Wertpapiere (oder auch "Werttoken" direkt an die kapitalgebenden Investor:innen. Diese halten Werttoken selbst in ihren eigenen Wallets.

Die zweite Funktion der Tokenisierung betrifft die Möglichkeit, illiquide Vermögenswerte liquid zu machen, also für den einfachen und raschen Hande vorzubereiten. Ein physischer Goldbarren oder auch Anteile an einem Zinshaus sind eben schwieriger zu handeln wie etwa ein Token. Die Grenzen des bei de Tokenisierung Möglichen werden im Wesentlicher von wirtschaftlichen, steuerlichen und bilanzieller Überlegungen vorgegeben. Steht fest, welche Vermögenswert tokenisiert werden soll, und sind auch steuerliche und bilanzielle Fragen geklärt, steht de Umsetzung in der Regel nichts im Wege. Erforderlich is dafür zweierlei



das digitale Abbild des Vermögenswerts erzeugt: Auf einer beliebigen Blockchain wird ein Smart Contract veröffentlicht, der die gewünschte Anzahl an Token herstellt und verwaltet. In der Praxis kommt dafür am häufigsten die Ethereum-Blockchain zum Einsatz. Die auf diese Weise selbstgeschaffenen Token sollen später den gewünschten Vermögenswert digital repräsentieren.

In einem zweiten Schritt ist diese digitale Abbildung mit dem realen Vermögenswert zu verknüpfen. Dieser zweite Schritt – die Schnittstelle zwischen digitaler und realer Welt – stellt die eigentliche Herausforderung dar. Im Ergebnis sollen Inhaberinnen eines Tokens so gestellt werden, dass sie einen in der realen Welt unter allen Umständen durchsetzbaren Anspruch guf den tokenisierten Vermögenswert haben. Der

rechtliche Schutz der Tokeninhaber:innen muss bei der Strukturierung des Vorhabens dabei die oberste Priorität genießen, möchte man aus dem gegenwärtigen Trend zur Tokenisierung auch einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung den Weg



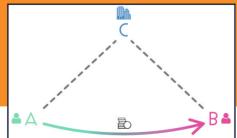
SV.LAW Booklet Tokenisierung Web. www.sv.law
E-Mail. office@sv.law

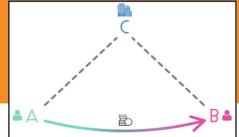
Wie wird ein Vermögenswert

mit einem Token verknüpft?



von Recht und Token









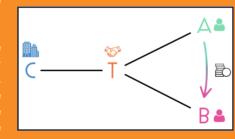
Zwischenschaltung

von Treuhänder:innen

Sollen nicht nur einfache Forderungsrechte tokenisier werden, sondern eine echte Eigentümerposition, ode ist für die Übertragung des Rechts eine bestimmte Form vorgeschrieben – ist z.B. ein schriftlicher Vertrag notwendig – so muss etwas tiefer in die juristische Trickkiste gegriffen werden. Zu denken ist an die Tokenisierung greifbarer Gegenstände, wie etwa Warenbestände, Edelmetalle, Anteile an Immobilier oder auch Beteiliaungen an Unternehmen.

In diesen Fällen kann es notwendig sein, eine Treuhandkonstruktion zu wählen, wobei auch hier zwei unterschiedliche Varianten in Betracht kommen In der ersten Variante (Modell 2.A) vermittelt eine Treuhänder.in (T) direkt die Eigentümerposition. Der:die Treuhänder.in besitzt z.B. physische Goldbarren für die Tokeninhaber.in (A und B).

Modell 2.A: Treuhandkonstruktion, bei der das tokenisierte Eigentumsrecht von einem:einer Treuhänder.in für die Tokeninhaber.innen ausgeübt wird (C: Unternehmen (Company), T: Treuhänder, A: Bisherige: Eigentümer.in, B: Neue: Eigentümer.in nach Besitzanweisung durch Übertragung des Tokens).



In der zweiten Variante (Modell 2.B) stellt der;die Treuhänder;in (T) lediglich indirekt sicher, dass das Unternehmen (U) ein bestimmtes Versprechen auch tatsächlich einhalten kann. Diese Variante ist gerade bei der Tokenisierung von Verwendungszusagen relevant. In der Regel ist für die Einhaltung dieses Versprechens, nämlich die Mitwirkung der Eigentümer;in (S) notwendig. In solchen Fällen wird der;die Treuhänder;in zumzur Gesellschafter;innen der Unternehmens bestellt. Dies ist vor allem bei Gesellschaftsformen interessant, die kein genehmigtes Kapital kennen.

Modell 2.B: Treuhandkonstruktion, bei der eine Treuhand-Gesellschafter.in (T) sicherstellt, dass das Unternehmen (C) Versprechen in Bezug auf eigene Anteile erfüllen kann, die eigentlich von den Eigentümerinnen (S) zu erfüllen wären Durch

Übertragung des Tokens von A an B werden diese sogenannten Verwendungszusagen übertragen.



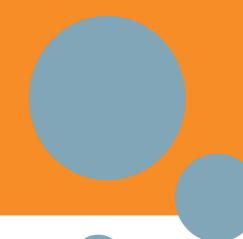


Tokenisierte Substanzgenussrechte

Substanzgenussrechten derzeit um das beliebteste Instrument, das tokenisiert wird. Substanzgenussrechte dienen der Unternehmensfinanzierung. Eir Unternehmen nimmt Kapital von Anleger:innen au und verspricht dafür im Gegenzug eine Beteiligung am Gewinn und Verlust des Unternehmens sowie auch am Unternehmenswert.

Ein Substanzgenussrecht kann rückzahlbar oder auch nicht-rückzahlbar ausgestaltet werden. Personer die Substanzgenussrechte zeichnen, haben dami – bis auf Mitspracherechte – eine Stellung ähnlich den Gesellschafter.innen des Unternehmens. Ihre Position ähnelt jenen von Kommanditisten beeiner Kommanditgesellschaft. Die Auszahlung de Gewinnbeteiligung kann in Euro oder etwa auch

in einer virtuellen Wahrung erfolgen, wie z.B. Ether In einem solchen Fall erfolgt die Zahlung an jene Adressen auf der Ethereum-Blockchain, die sich in Besitz der Token befinden. Durch die Tokenisierung wird das Substanzgenussrecht zum übertragbaren Wertpapier im Sinne der EU- Gesetzgebung.



Mittelaufnahme



Ausgabe von Werttoken



Auszahlung in Euro / Ether





Anpassung an Erfordernisse

des Unternehmens durch Tokenisierung

Bei der Emission tokenisierter Schuldtitel wird nicht Geld von Kreditgeber.innen ausgeliehen, sondern die versprochenen Zins- und Rückzahlungen werden als Produkt verkauft. Anders als beim Bankkredit bestimmt das Unternehmen, zu welchen Bedingungen Geld aufgenommen werden soll. Bei der Gestaltung der Werttokenbedingungen kann damit auf finanzielle und steuerliche Besonderheiten Rücksicht genommen werden.

Von zentraler Bedeutung sind zunächst die Regelungen zur Verzinsung. Sie kann fix oder variabel erfolgen, Zinsen können laufend bedient werden oder es erfolgt während der Laufzeit des Instruments gar keine Verzinsung, sondern die Rückzahlung fällt am Ende der Laufzeit höher aus. Bei variabler Verzinsung kann an externe Messgrößen angeknüpft werden

(EURIBOR, Inflationsindex, Rohstoffpreise, Wechselkurse, etc.) oder an interne Kennzahlen (EBIT, Umsatz, interne Kennzahlen).

ibenso flexibel ist die Regelung der Rückzahlung. Sie kann entweder durch laufende Raten erfolgen etwa pro Quartal oder Jahr) oder es erfolgt während der Laufzeit keine Tilgung. In diesem Fall wird das instrument in der Regel am Laufzeitende vollständig urückbezahlt. Sollen Tilgungen während der Laufzeit erfolgen, kann auch die jeweilige Höhe unterschiedlich ausgestaltet werden. Es können auch Instrumente begeben werden, die gar nicht rückzahlbar sind.

Externalisierung

von Unternehmensrisiken durch Tokenisierung

Beispiel 2: Ein:e Kund:in des Unternehmens B möchten

Beispiel 3: Das Unternehmen C finanziert die Beispiel 1: Das Ergebnis des Unternehmens A ist finanzieren. Das Unternehmen trägt das lanafristige

Flexibilität beim Einsatz

der Vermögenswerte durch Tokenisierung

SV.LAW Booklet Tokenisieruna

Web. www.sv.law E-Mail. office@sv.law

Tokenisierung

bei der Aktiengesellschaft (AG)

In Österreich ist bei nicht börsennotierter Aktiengesellschaften nur noch die Ausgabe vor Namensaktien zulässig. Die Namen der Aktionär:inner sind im sogenannten Aktienbuch einzutragen Durch die Tokenisierung wird das Aktienbuch au die Blockchain gebracht. Übertragungen von Aktier erfolgen durch die Verständigung der Gesellschaft die die Übertragung im Aktienbuch auf der Blockchair verzeichnet

Gei börsennotierten Aktiengesellschaften kann auch die Ausgabe von Inhaberaktien erfolgen. In diesem Fall ist aber eine Verbriefung der Aktien ausschließlich in Formeiner Sammelurkunde zulässig. Diese Sammelurkunde muss bei Zentralverwahrern hinterlegt werden. Um die Tokenisierung von Inhaberaktien zu ermöglichen ist state (zu ermöglichen ist state) aus erweiten (zu ermöglichen ist state (zu ermöglichen ist state) aus er ermöglichen ist state (zu ermöglichen ist state) aus erweiten (zu erweiten erweiten erweiten (zu erweiten erweiten erweiten erweiten erweiten erweiten erweiten (zu erweiten erw

am Zug. Allerdings könnte auch eine Aktiengesellschaft tokenisierte Verwendungszusagen im Hinblick auf eigenes genehmigtes Kapital begeben. Dies wäre vergleichbar mit dem oben vorgestellten Modell der Tokenisierung von Verwendungszusagen in Bezug auf GmbH-Anteile, allerdings könnte in diesem Fall (sofern genehmigtes Kapital vorhanden ist) auf die Bestellung eines:einer Treuhänder.in verzichtet werden.



Tokenisierung von Realgütern

wie etwa Edelmetallen oder Zinshausanteilen

Nicht nur Versprechen (Forderungen) oder Gesamtsachen wie Unternehmen können der Tokenisierung zugänglich sein. Insbesondere das Interesse an der Tokenisierung von Realgütern, wie bspw. Edelmetallen, Edelsteinen oder auch Anteilen an Zinshäusern wächst in jüngster Zeit zunehmend. Nicht der Finanzierungsgedanke steht dabei im Vordergrund, sondern der Wunsch, diese relativ illiquiden Mittel zu leicht bandelbaren Gütern zu verwandeln.

Abbild gelingt in der Regel mit einer Treuhandvariante: in:e Treuhänder.in wird dazu bestellt, die tokenisierten dealgüter in Verwahrung zu nehmen. Dendie Treuhänder.in steht zunächst dafür ein, dass die okenisierten Güter tatsächlich existieren. Das weitere Verhältnis zwischen Treuhänder.in und Tokeninhaber.in ann unterschiedlich ausgestaltet werden. So ann dendie Treuhänder.in als Besitzmittler.in echte (Mit-)Eigentumspositionen für die jeweilligen Tokeninhaber.innen vermitteln, wie dies am klassischen Treuhänder.innen den Treuhänder.innen den Treuhänder.innen dediglich ein schuldrechtlicher Ausfolgeanspruch beingeräumt werden. Welcher Variante der Vorzuggegeben wird, hängt von den Umständen des inzelfalls ab.

Tokenisierung

von Gutscheinansprüchen

Nicht unerwähnt bleiben soll das sogenannte Gutscheinmodell. Dieses hat sich im Zuge der ICO-Welle 2017 erstmals als taugliches Instrument etabliert. Und obwohl der ICO-Boom längst vorüber ist, hat das Gutscheinmodell in bestimmten Bereichen weiterhin seine Berechtigung. Bei diesem Instrument verspricht das Unternehmen, einen Token in der Zukunft gegen eine bestimmte Leistung einzutauschen. Die eingenommenen Mittel dienen der Unternehmensfinanzierung. Je nachdem, wie der Gutschein ausgestaltet ist, können damit bilanzielle und steuerliche Folgen gesteuert werden. Die Gutschein-Eigenschaft kann mit den anderen oben vorgestellten Instrumenten verknüpft werden, sodass ein Token gleichzeitig Aspekte etwa eines Substanzgenussrechts, einer Verwendungszusage und eines Gutscheins aufweisen kann.



Rechtliche, steuerliche

und bilanzielle Strukturierung der Tokenisierung

Der erste Schritt am Weg zur erfolgreichen Tokenisierung ist stets die Überlegung, welche Ziele damit erreicht werden sollen. Die oben vorgestellten Arten der Tokenisierung können je nach konkreter Ausgestaltung sehr unterschiedliche steuerliche Auswirkungen und auch Auswirkungen auf die bilanzielle Situation des Unternehmens haben. Diese Auswirkungen können gezielt für das Unternehmen genutzt werden. Sollen etwa Verlustvorträge verwertet werden, kann ein Instrument gewählt werden, das zu einem Ertrag im Unternehmen führt. Soll die Eigenkapitalausstattung ohne ertragsteuerliche Belastung gestärkt werden, kann dies etwa mit tokenisierten Substanzgenussrechten realisiert werden. Die mögliche Steuerbelastung mit Umsatzund Körperschaftssteuern muss gerade bei nicht rückzahlbaren Instrumenten stets genau im

Auge behalten werden. Um nicht unerwartet eine Steuerpflicht auszulösen, empfehlen wir daher frühzeitig eine:n Steuerberater.in oder Wirtschaftsprüfer.n in die Strukturierung einzubinden

Abhängig von den vorgenannten steuerlichen und pilanziellen Überlegungen wird das tokenisierte Instrument strukturiert. Hierzu werden entweder die entsprechenden Werttokenbedingungen erarbeitet oder es werden andere notwendige Verträge aufgesetzt. Ist es erforderlich, kommt es zu Anpassungen der Satzung der Gesellschaft.



Öffentliches Angebot

von Werttoken

unter EUR 100.000, soll also bspw. eine Zeichnung schon um wenige

















Volumen < EUR 250.000

Volumen < EUR 5 Millionen

Volumen ≥ EUR 5 Millionen



Dein SV.LAW-Team

für den Bereich Tokenisierung



Oliver Völkel



Jeannette Gorzala



Diba Proksch



Bryan Hollmann



Philipp Ley



www.sv.law



Lorenz Marek



Andreas Ramprecht

STADLER VOLKEL RECHTSANWÄLTE-ATTORNEYS AT LAW

Grafikdesign

Marie-Therese Tropsch

IMPRESSIIA

STADLER VÖLKEL Rechtsanwälte GmbH Seilerstätte 24, 1010 Wien

Tel.: +43 1 997 1025 Fax: +43 1 997 1025 99

office@sv.lav

Bildnachweise

Adobe Stock

Druckhersteller

online Druck GmbH Brown-Boveri-Straße 8